

Hauptsatzung der Solestadt Bad Dürrenberg

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung (KVG LSA) hat der Stadtrat der Solestadt Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Solestadt Bad Dürrenberg“. Sie besitzt das Stadtrecht und mithin das Recht, die Bezeichnungen „Bad“ (seit 09.12.1935), „Stadt“ (seit 30.11.1946) und „Solestadt“ (seit 23.06.2017) zu tragen.
- (2) Die Begrenzung der Solestadt Bad Dürrenberg ergibt sich aus beigefügter Übersichtskarte der Gemarkung Bad Dürrenberg und ist schwarz gekennzeichnet. Die Übersichtskarte ist als „Anlage 1“ Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das Stadtgebiet ist wie folgt untergliedert: Bad Dürrenberg, Balditz, Ellerbach, Goddula-Vesta, Kauern, Kirchfahrendorf, Lennewitz, Nempitz, Oebles-Schlechtewitz, Ostrau, Ragwitz, Tollwitz und Zöllschen.
- (4) Die Ortsteile Ellerbach, Kauern, Nempitz, Oebles-Schlechtewitz, Ragwitz, Tollwitz und Zöllschen führen ihre Benennung als Zusatz zum Namen der Solestadt Bad Dürrenberg.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Solestadt Bad Dürrenberg ist mit Urkunde vom 15.04.1947 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
- (2) Das Wappen der Solestadt Bad Dürrenberg zeigt in Rot über blauem Wasser ein silbernes Gebäude mit turmartigem Dach, schwarzen Fenstern, Tür und silberner Eingangstreppe. Das Gebäude stellt das Wahrzeichen der Stadt, den Borlachturm, dar; die Wellen deuten auf die unter ihm liegende Solequelle hin (vgl. „Anlage 2“ zur Hauptsatzung).
- (3) Die Flagge der Solestadt Bad Dürrenberg zeigt die Farben weiß-rot (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend; Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt, das zusätzlich eine weiße Außenkontur hat (vgl. „Anlage 3“ zur Hauptsatzung).
- (4) Die Solestadt Bad Dürrenberg führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Solestadt Bad Dürrenberg“.



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Solestadt Bad Dürrenberg ist das Hauptorgan der Kommune und führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Mitglieder des Stadtrates sind der Hauptverwaltungsbeamte und die ehrenamtlichen Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtrat“ bzw. „Stadträtin“. Sie haben dem Hauptverwaltungsbeamten gegenüber ein Recht auf Auskunft, welchem innerhalb einer Frist von vier Wochen Rechnung zu tragen ist.

§ 4 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 5 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

- a) die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 bzw. Entgeltgruppe S 12 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 80.000,- € übersteigt,
- c) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 80.000,- € übersteigt,
- d) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,- € übersteigt,
- e) einen Verzicht oder ein Rechtsgeschäft i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,- € übersteigt,
- f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, soweit es sich hierbei um Rechtsstreite mit der Kommunalaufsichtsbehörde handelt oder der Streitwert 50.000,- € übersteigt,

- g) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Vermögenswert von 15.000,- €,
- h) Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen i. S. d. § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,- € übersteigt.

§ 6

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- 1. als beschließende Ausschüsse
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss sowie
 - b) den Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft der Stadt Bad Dürrenberg“ gemäß § 8 EigBG LSA.
- 2. als beratende Ausschüsse:
 - a) den Ausschuss für Kultur, Ordnung und Soziales mit den Themen Ordnung und Sicherheit, Kindertagesstätten, Horte und Grundschulen, Feuerwehr und Wasserwehr, Vereine und Sportstätten, Borlachmuseum, Brauchtumpflege und Kulturveranstaltungen (Brunnenfest), Entwicklungen im kulturellen und touristischen Bereich, Städtepartnerschaften, Kurpark, Gradierwerk und Stadtbibliothek sowie
 - b) den Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss mit den Themen des Ausbaus und der Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, (Bauleit-)Planung, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten vor.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus sieben Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (4) Für den Verhinderungsfall des Bürgermeisters bestimmt der Ausschuss aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Können sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht einigen, stellt die zahlenmäßig stärkste Fraktion den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Abschließend entscheidet er über:
 - a) die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten von der Besoldungsgruppe A 7 bis A 9 Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Be-

schäftigten in den Entgeltgruppen 7 bis 10 und S 8b bis 11 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, die im Vermögenswert zwischen 10.000,- € bis 25.000,- € liegen,
- c) einen Verzicht oder ein Rechtsgeschäft i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, die innerhalb einer Wertgrenze zwischen 5.000,- € bis 10.000,- € liegen,
- d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, die im Streitwert zwischen 10.000,- € bis 50.000,- € liegen,
- e) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn sie im Vermögenswert über 500,- bis 10.000,- € liegen,
- f) die Vergabe von Aufträgen mit einem Vermögenswert von mehr als 15.000,- €,
- g) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert zwischen 15.000,- € und 80.000,- € liegt,
- h) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert zwischen 15.000,- € und 80.000,- € liegt.

Darüber hinaus berät er, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Ausschüsse, insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse,
- Angelegenheiten, die nicht anderen Ausschüssen zugewiesen sind,
- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vor Zuleitung zum Stadtrat,
- alle Satzungen,
- Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt (Einwohneranträge),
- Beschwerden gegen Entscheidungen des Stadtrates, der anderen Ausschüsse oder des Bürgermeisters, soweit dadurch nicht in ein förmliches Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren eingegriffen wird,
- Jahresabschlüsse, Steuern, Abgaben, Beiträge und Gebühren, Grundstücksangelegenheiten, Haushaltsplanung und -überwachung,
- alle durch den Stadtrat zu fassenden Beschlüsse.

(6) Die Solestadt Bad Dürrenberg unterhält folgenden Eigenbetrieb:

„Wohnungswirtschaft der Solestadt Bad Dürrenberg“.

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(7) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat die Entscheidung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

- (8) Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu gebildet werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktion des Stadtrates entspricht.

§ 7a

Zeitweiliger beschließender Ausschuss „Landesgartenschau 2024

- (1) Der zeitweilige beschließende Ausschuss „Landesgartenschau 2024“ (LAGA-Ausschuss) besteht aus sieben Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters bestimmt der Ausschuss aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.
- (3) Der LAGA-Ausschuss entscheidet abschließend, anstelle des Haupt- und Vergabeausschusses über die Maßnahmen der Landesgartenschau (Teilhaushalt Landesgartenschau) – insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
- a) die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2024 betreffenden Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - b) Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) sowie nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
 - c) über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie über
 - d) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen und zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Die Zuständigkeiten nach den §§ 5 und 11 bleiben unberührt.
- (4) Er entscheidet weiterhin abschließend über:
- a) das Bauprogramm (technisches Projekt) der Kernflächen der Landesgartenschau 2024 (nachfolgend Kernflächen),
 - b) die Gestaltungsplanungen der Kernflächen,
 - c) die Auswahl des Projektsteuerers,
 - d) etwaige Abweichungen von den Grundsätzen der Planung der Landesgartenschau 2024.
- (5) Darüber hinaus berät er – unbeschadet der Zuständigkeit des Stadtrates – insbesondere über:
- a) die Bauleitplanung der Kernflächen,
 - b) die Maßnahmen zum Schutz des örtlichen Baumbestandes innerhalb der Kernflächen,
 - c) die Entwurfsplanung und Kostenberechnung für die Kernflächen (Leistungsphase 3 HOAI).

- (6) Der LAGA-Ausschuss besteht längstens bis zum Ende des Jahres 2025.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung bestehen aus sieben Mitgliedern des Stadtrates. Im Weiteren sind sechs sachkundige Einwohner in jeden Ausschuss zu bestellen. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates. Die Vorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen ihrer Sitze im Stadtrat zugeteilt (d'Hondt). Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Stadtrates zu ziehende Los. Die Fraktionen benennen in der festgestellten Reihenfolge die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Reihe der ehrenamtlichen Stadträte, welche dem Ausschuss angehören müssen. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugewiesenen Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Für den Verhinderungsfall des Vorsitzenden wählen die dem Ausschuss angehörenden Stadratsmitglieder aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.

§ 9

Hybridsitzungen

- (1) Der Stadtrat und seine Ausschüsse können auch außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen (§ 56a Abs. 1 KVG LSA) öffentliche (und nichtöffentliche) Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen. Ob eine Sitzung als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.
- (2) Mitglieder – ausgenommen der Vorsitzende und der Bürgermeister – können an öffentlichen (und nichtöffentlichen) Sitzungen durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind.
- (3) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik ist dem Vorsitzenden spätestens bis zum dritten Werktag vor der Sitzung anzuzeigen. Sind auf der Tagesordnung der Sitzung geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik unzulässig.

§ 10

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Hauptverwaltungsbeamter

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist Organ der Solestadt Bad Dürrenberg und führt die Bezeichnung Bürgermeister. Er vertritt und repräsentiert die Stadt.

- (2) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über
 - a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 6 Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 und S 8a; sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der in den §§ 5 lit. a) sowie 7 Abs. 5 lit. a) genannten Beamten und Beschäftigten,
 - b) die in § 7 Abs. 5 lit. b) bis h) dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen nicht erreicht werden.
- (3) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Hauptsatzung übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000,- € nicht übersteigen.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
- (5) Im Verhinderungsfall wird der Bürgermeister durch einen oder mehrere vom Stadtrat zu wählende Beschäftigte der Stadt vertreten.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabensbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Solestadt Bad Dürrenberg können die Einwohner durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und hat 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit

auf drei Tage verkürzt werden. Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Solestadt Bad Dürrenberg, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 8 KVG LSA genannten. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, indem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung dazustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 15 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Solestadt Bad Dürrenberg bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Ortschaften

- (1) Der Ortsteil Tollwitz bildet mit den benachbarten Ortsteilen Ellerbach, Kauern, Ragwitz und Zöllschen die Ortschaft Tollwitz. Der Ortsteil Nempitz bildet die Ortschaft Nempitz, der Ortsteil Oebles-Schlechtewitz die Ortschaft Oebles-Schlechtewitz. Die Begrenzung der Ortschaften ergibt sich aus beigefügter Übersichtskarte der Gemarkung Bad Dürrenberg und ist schwarz gekennzeichnet. Die Übersichtskarte ist als „Anlage 4“ Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Mit der Bildung der Einheitsgemeinde wurde die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (3) In den Ortschaften werden Ortschaftsräte gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wie folgt festgelegt:
 - a) Der Ortschaftsrat der Ortschaft Oebles-Schlechtewitz besteht aus drei Mitgliedern.
 - b) Der Ortschaftsrat der Ortschaft Nempitz besteht aus fünf Mitgliedern.
 - c) Der Ortschaftsrat der Ortschaft Tollwitz besteht aus neun Mitgliedern.
- (4) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister.

§ 17 Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister wird aus der Mitte der Mitglieder des Ortschaftsrates in der ersten Sitzung des Ortschaftsrates gewählt. Gleichzeitig wird ein Stellvertreter aus den Reihen der Ortschaftsräte gewählt.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und auf Beschluss des Ortschaftsrates in diesen Gremien Anträge zu Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu stellen.
- (3) Der Ortsbürgermeister beruft die Sitzungen des Ortschaftsrates in eigener Zuständigkeit ein.

§ 18 Ortschaftsrat

- (1) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist zu wichtigen Angelegenheiten gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA anzuhören.
- (2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden den Ortschaftsräten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA nachstehend genannte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt sind:
 - a) Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
 - b) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
 - c) Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - d) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 - e) Förderung von Vereinen in der Ortschaft,
 - f) Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 15.000,- € nicht übersteigt,
 - g) Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 10.000,- € nicht übersteigt,
 - h) Pflege vorhandener Partnerschaften.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Solestadt Bad Dürrenberg. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Eine eventuell notwendige aufsichtsrechtliche Genehmigung ist mit bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinen derjenigen Ausgabe des Amtsblattes, in welcher die bekannt zumachende Angelegenheit veröffentlicht ist, bewirkt. Soweit eine Bekanntmachung durch Auslegung erfolgen sollte, ist diese erst mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist bewirkt.
- (2) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.badduerrenberg.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können während der Öffnungszeiten im Rathaus eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens im Sinne des § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Amtsblatt der Solestadt Bad Dürrenberg. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Solestadt Bad Dürrenberg. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter www.badduerrenberg.de mit Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Solestadt Bad Dürrenberg zu veröffentlichen.

VII. ABSCHNITT SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 21
Inkrafttreten

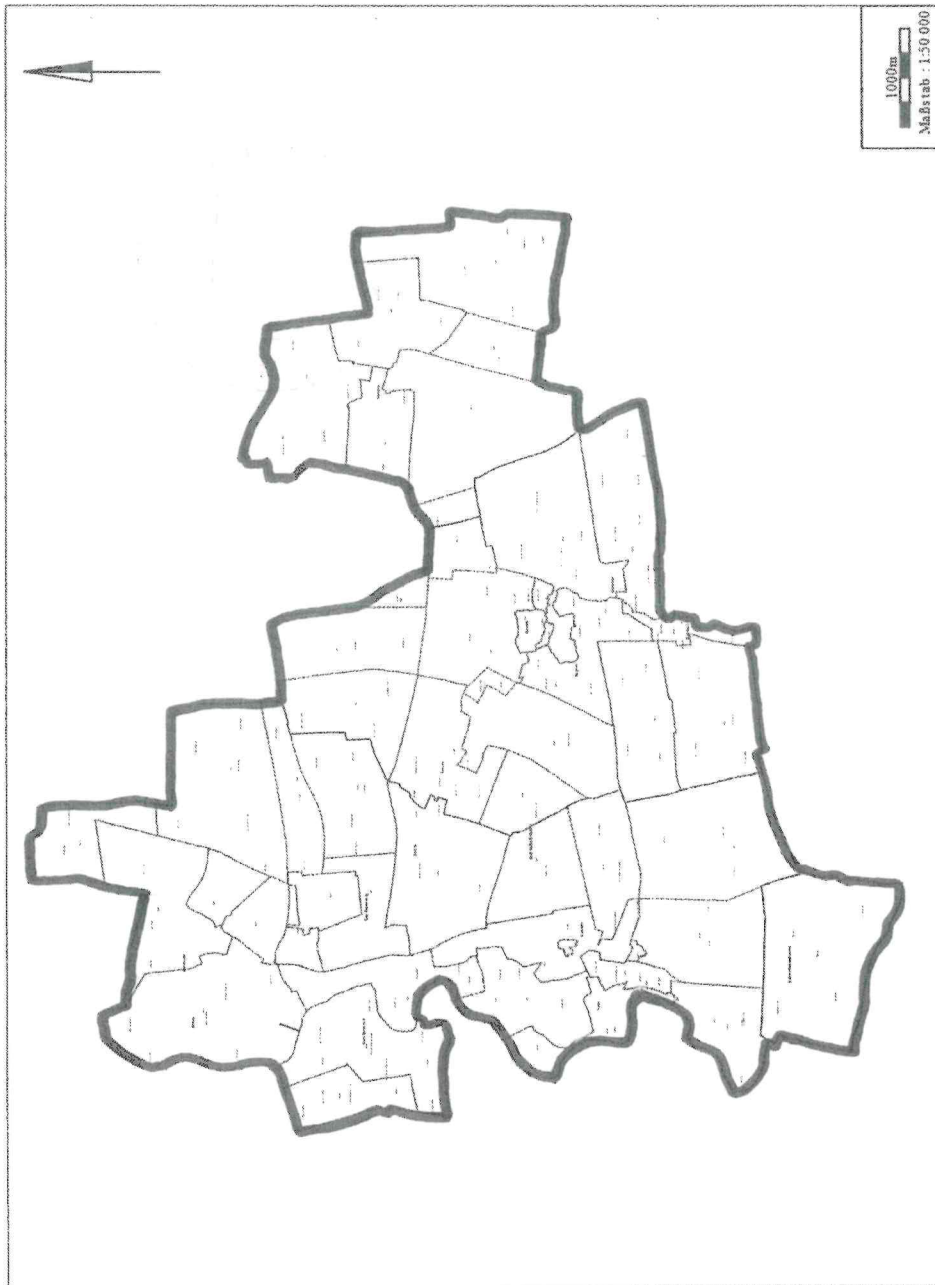
- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Solestadt Bad Dürrenberg vom 01.10.2019 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.02.2023 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 04.07.2024


Christoph Schulze
Bürgermeister



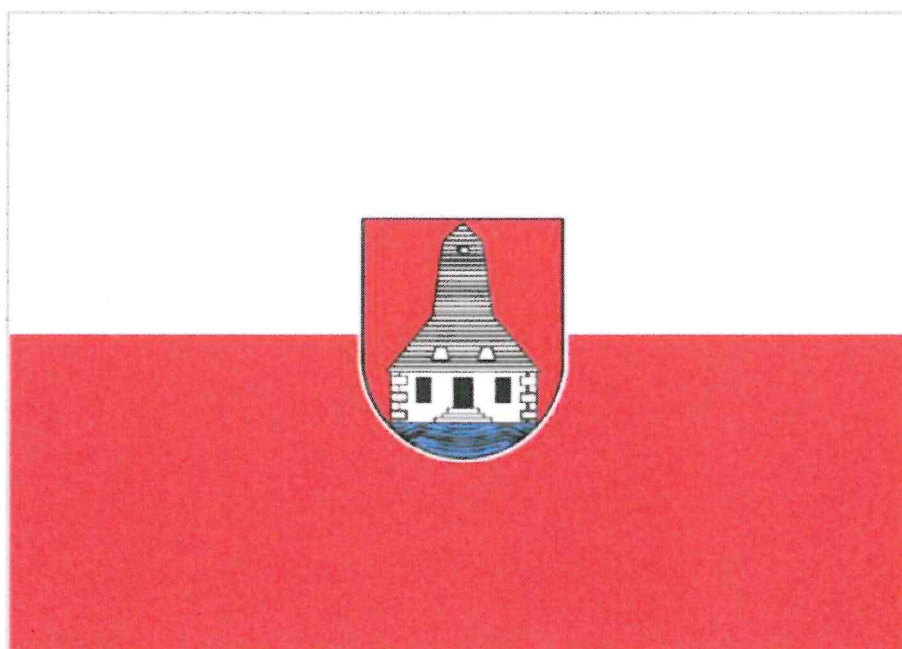
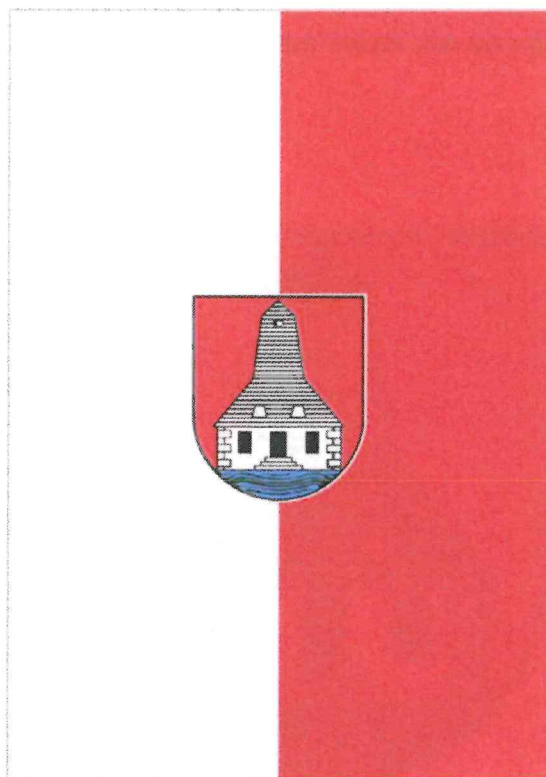
Übersichtskarte der Solestadt Bad Dürrenberg



Wappen der Solestadt Bad Dürrenberg



Flagge der Solestadt Bad Dürrenberg



Übersichtskarte der Solestadt Bad Dürrenberg mit Gliederung der Ortschaften

